

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Volker Mauch
Rechtsanwalt

Rebecca Müller
Rechtsanwältin

Lars Kroidl
Rechtsanwalt

Herrn
Rustem Ismail
Richardplatz 26

12055 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3a, D-10178 Berlin

Berlin, 06.03.2006

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.041

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin
Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00

Kontonummer:
0184 184 00

Fremdgeldkonto:
0184 184 01

Sehr geehrter Herr Ismail,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegendes
Schriftstück zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

D13/52 Js 7/00 VRs

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Herrn
Rustem I s m a i l
Wichmannstraße 9

10787 Berlin

Berlin, den 01.03.2006

Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)

Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6800

Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift

Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle

Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen

Busse 245, TXL

U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegende Durchschrift wird Ihnen zur Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung



Justizangestellte

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

D13/52 Js 7/00 VRs

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

An die
Anzeigenaufnahme
"Der Bundesanzeiger"
Amsterdamerstraße 192

50735 Köln

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Betrifft: Bekanntmachung eines Freispruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte in kleinster Form ohne Heraushebung von Namen in Ihrer Zeitung am 24.03.2006 den nachstehenden Text der Bekanntmachung zu veröffentlichen und die Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit einem Belegexemplar unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

Bekanntmachung

*Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Beschluss vom 03.01.2006 Herrn Rustem **Ismail**, geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidshon, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19.07.2000, freigesprochen.*

Hochachtungsvoll

Freund

Rechtspflegerin

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

D13/52 Js 7/00 VRs

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

An die
Anzeigenaufnahme
"Der Bundesanzeiger"
Amsterdamerstraße 192

50735 Köln

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift

Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle

Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen

Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Betrifft: Bekanntmachung eines Freispruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte in kleinster Form ohne Heraushebung von Namen in Ihrer Zeitung am 24.03.2006 den nachstehenden Text der Bekanntmachung zu veröffentlichen und die Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit einem Belegexemplar unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

Bekanntmachung

*Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Beschluss vom 03.01.2006 Herrn Rustem **Ismail**, geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidshan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19.07.2000, freigesprochen.*

Hochachtungsvoll

Freund

Rechtspflegerin

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

D13/52 Js 7/00 VRs

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Christoph von Planta
Monbijouplatz 3 a

10178 Berlin

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift

Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle

Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen

Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Zu: 03/113/ / 03000113.026

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

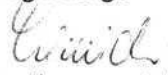
in der Strafsache gegen Rustem I s m a i l , geboren am 07.11.1970, wird mitgeteilt, dass die Rückzahlung der gezahlten Geldstrafe nebst Kosten heute verfügt wurde. Über die von Ihnen beantragten zusätzlichen 5 % wird im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschieden.

Hochachtungsvoll

Freund

Rechtspflegerin

Beglaubigt


Justizangestellte

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Zustellungen, Investitionsverträge, Beschlüsse 1507
2. Strafsachen 1507
3. Zwangsversteigerungen
- 4.a. Aufgebote von Personen in Erb- und Nachlasssachen usw.
- 4.b. Aufgebote von Urkunden
- 4.c. Ausschüttungen, Kraftlosenerklärungen und sonstige Beschlüsse

- 4.d. Beilagsbeschlüsse
5. Verlustsachen
6. Festverzinsliche Wertpapiere 1567
7. Aktiengesellschaften 1587
8. Kommanditgesellschaften auf Aktien
9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
10. Genossenschaften

- 11.a. Offene Handels- und Kommanditgesellschaften 1599
 - 11.b. Europäische wirtschaftliche Interessenverbände
 - 12.a. Verschiedene Bekanntmachungen 1569
 - 12.b. Verschiedene Ausschreibungen
 13. Investmentgesellschaften 1571
- Kubriken, die in der aktuellen Ausgabe keine Eintragungen enthalten, sind nicht fortgedruckt und weisen keine Seitenzahl auf.

2. Strafsachen

Staatsanwaltschaft Berlin [56 077]
— Hauptabteilung Vollstreckung —
D13/52 Js 7/00 VfK

Bekanntmachung
Das Amtsgericht Trieringen in Berlin hat mit Beschluss vom 03.01.2006 Herrn Rustem Ismail, geboren am 07.11.1970 in Georgyevsk/Aserbaidschan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10767 Berlin, unter Anführung des Urteils des AG Trieringen vom 16.07.2006, freigesprochen.

Staatsanwaltschaft München I [56 079]

321 Js 40080/04
Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Verantwortlichen der Firma Star Invest, Auftragsdienst europäischer Wirtschaft (AEW) und Wirtschaftskreislauf (WKE) (WKE) wegen Betrugs und Wuchers hat das Amtsgericht München — Ermittlungsrichter — mit Beschlüssen vom 29.03.2006, Az. ER II 62 224/05 und Az. ER II 62 224/05 den dinglichen Arrest in Höhe von 1 D13 984. — €

6. Festverzinsliche Wertpapiere



Zulassungsbeschluss
Investitionsbank Berlin
Berlin

Zum Amtlichen Markt an der Börse Berlin-Brandenburg

Nr.	Währung	Betrag	Zinssatz	Gültigkeit	Zinsstermin/1. Zinsfälligkeit/Zinslaufbeginn	Rückzahlungstermin
1.	EUR	100 000 000,00	var. %	Inhaberschuldverschreibungen Serie 17 ISIN DE000A0JCI163	11.02./11.09.06, 11.09.2006, 30.09.2006	11.02.2009
2.	EUR	500 000 000,00	3,125%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 18 (SLIMBO Nr. 1) ISIN DE000A0JCI169	06.03.2006, 06.03.2007, 06.03.2008	06.03.2008
3.	EUR	30 000 000,00	3,000%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 19 ISIN DE000A0JCI179	01.03.2006, 01.03.2007, 01.03.2008	01.03.2007
4.	EUR	20 000 000,00	3,625%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 20 ISIN DE000A0JCI187	02.03.2006, 02.03.2007, 02.03.2008	02.03.2006

jeweils unterteilt in einer Sammelurkunde ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden; Kleinsten handelbaren Einheit EUR 10 000,00 gemäß § 58 BörsG L. V. m. § 31 II WpPG zugelassen.
Berlin, 10. März 2006

Zulassungsstelle der Börse Berlin-Brandenburg

Weitere Informationen stehen bei der Investitionsbank Berlin — Bereich Treasury — in 10715 Berlin, Bundesallee 171 kostenlos zur Verfügung.

NOTICE OF EARLY REDEMPTION TO THE HOLDERS OF BOLIVARIAN REPUBLIC OF VENEZUELA (formerly, the Republic of Venezuela, "Venezuela")
DM 207,735,000 Aggregate Principal Amount of its Collateralized Fixed Rate Bonds due 2020, DM Par Series (the "Par Bonds")
ISIN DE0004010708
DM 130,840,000 Aggregate Principal Amount of its Collateralized Floating Rate Bonds due 2020, DM Discount Series (the "Discount Bonds")
ISIN DE0004010718

NOTICE IS HEREBY GIVEN that all of the Par Bonds and Discount Bonds (collectively, the "Bonds") will be redeemed by Venezuela at 100% of their outstanding principal amount, together with accrued interest thereon, pursuant to Paragraph 4 of the Terms and Conditions of the Bonds. The Par Bonds will be redeemed on the April 18, 2006 interest payment date and the Discount Bonds will be redeemed on the April 27, 2006 interest payment date. Interest on the Par Bonds and the Discount Bonds, respectively, will cease to accrue on such dates. Payment of the principal of and interest on the Par Bonds will be made on April 18, 2006 and payment of the principal of and interest on the Discount Bonds will be made on April 27, 2006. In each case, in accordance with Paragraph 2 of the Terms and Conditions of the Bonds and upon surrender by the depositor to the Principal Paying Agent of the

global bonds representing the Bonds or, in the case of any definitive Bond, upon surrender of such Bond (together with all unreturned coupons, if any, appertaining thereto) to the Principal Paying Agent.
The ISIN numbers printed in this Notice are inserted for the convenience of the owners of the Bonds and no representation is made as to the correctness or accuracy of such numbers either as printed on the Bonds or as printed in this Notice.
Dated: March 20, 2006
JPMorgan Chase Bank, N.A., as Fiscal Agent;
J.P. Morgan AG, as Principal Paying Agent

3-Monats-Euro-Bank Floating Rate Note + 0,40%
Für den Zeitraum vom 03.03.2006 — 07.06.2006
einmalig (92 Tage) wurde der Zinssatz gemäß den Anleihebedingungen mit % 1,000 p.a. festgelegt, philhar am 03.03.2006.

AFHR Inhaberschuldverschreibung
Emission 191
ISIN DE0002520080

3-Monats-Euro-Bank Floating Rate Note + 0,40%
Für den Zeitraum vom 03.03.2006 — 07.06.2006
einmalig (92 Tage) wurde der Zinssatz gemäß den Anleihebedingungen mit % 1,000 p.a. festgelegt, philhar am 03.03.2006.

Frankfurt am Main, den 05.03.2006

ALLGEMEINE HYPOTHEKENBANK RHEINBODEN AG
Lehrgangstr. 200, 65189 Wiesbaden

7. Aktiengesellschaften

BDF [56 076]
Beiersdorf
Beiersdorf Aktiengesellschaft
Hamburg
Wertpapier-Kennnummer 520000
ISIN DE0005200000

Die Aktionäre dieser Gesellschaft werden hiermit zu der
am Mittwoch, dem 17. Mai 2006, um 10:30 Uhr
(Einlass ab 9:30 Uhr)

im Congress Centrum Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marsfelder Straße in Hamburg stattfinden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des genehmigten Konzernabschlusses mit dem Bericht über die Lage der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 sowie dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in dem Geschäftsraum am Sitz der Beiersdorf Aktiengesellschaft, Ummeßstraße 48, 22545 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und können auch auf der Website der Gesellschaft unter www.beiersdorf.de zur Verfügung. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zugewiesen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2005 in Höhe von 154.884.721,00 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 1,70 Euro auf jede dividendenberechtigten Stückaktie (75.808.158 Stückaktien) 129.550.737,80 Euro
 - Einstellung in andere Gewinnrücklagen 25.333.983,40 Euro
- Bilanzgewinn 154.884.721,00 Euro
- Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und für die Einstellung in andere Gewinnrücklagen sind die im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses der Vorstands dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Sollte die Anzahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses der Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der insgesamt an die Aktionäre auszuschüttende Betrag um die Differenz an Aktien. Der in die anderen Gewinnrücklagen einzusetzende Betrag verändert sich gegebenenfalls um den gleichen Betrag. Die auszuschüttende Dividende pro dividendenberechtigter Stückaktie bleibt hingegen unverändert. Der Hauptversammlung wird gegebenenfalls ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die bestmögliche, durch die Hauptversammlung am 10. Mai 2003 erteilte Tagesordnungspunkt 11 ist erfüllt und bis zum 17. November 2005 die Aktien der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wie die die Zeit ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung unter 1) aufgeführt.

Die Ermächtigung wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 4 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 16. November 2007 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits ausgenutzt hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf ein Erwerbspreis je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussklausur im Xetra-Handelsystem (oder einem vergleichbaren Nachbörssystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem dem Erwerb vorangehenden letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als fünf vom Hundert über- und um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig, wenn der Kaufpreis je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussklausur im Xetra-Handelsystem (oder einem vergleichbaren Nachbörssystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert über- und um nicht mehr als zwanzig vom Hundert unterschreitet. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die genehmigte Zurechnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot, die Aktionäre zu verkaufen, soweit diese Aktien zu einem Preis vorabgetrieben werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausbeutung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als möglicher Bauseure im Sinne der vorstehenden Regelung sind der Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussklausur im Xetra-Handelsystem (oder einem vergleichbaren Nachbörssystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Veröffentlichung der eigenen Aktien vorangehenden letzten fünf Börsentage. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, wobei bei einer Veräußerung eigener Aktien, die den vorgenannten Bestimmungen entspricht, diejenigen Aktien anzurechnen sind, die die Bezugsrechte der Aktionäre in Ausübung des § 166 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausnutzung der genehmigten Kapitale und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionschuldverschreibungen ausgenutzt wurden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegen- oder Teilgegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, um die Liquidität und/oder Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgeellschaften abzugeben und/oder Optionschuldverschreibungen zu erfüllen.

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
Etage 6 Mi
10787 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV A 1512
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Zimmermann**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer **206**

Etage **2**

Telefon **(030) 90269 - 4104**

Telefonsprechzeit: **Mi + Fr 09.00-12.00 h**

Fax **(030) 90269 - 4194**

Vermittlung **(030) 90269 - 0**

Intern **(9269)**

E-Mail:
Zimmermann@labo.verwalt-berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/lab0>

Ihren Aufenthaltstitel

Sehr geehrter Herr Ismail!

Datum **03.03.2006**

Ich möchte Wartezeit für Sie vermeiden. In Ihrer Aufenthaltsangelegenheit werden Sie deshalb gebeten, unter Vorlage dieses Schreibens

am 28.03.2006 um 09:00 Uhr direkt in Zimmer 205

vorzusprechen.

Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie um rechtzeitige telefonische Mitteilung unter der Rufnummer (030) 90269 – 4104 oder (030) 90269 - 4105.
Hinweis: Trotz Vergabe eines Termins sind Wartezeiten nicht auszuschließen.

Ich bitte Sie, folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ihren Pass
- Einkommensnachweis der letzten 3 Monate (ggf. Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes, Sozialhilfebescheinigung)
- Nachweis eines zur Zeit bestehenden Arbeitsverhältnisses (Arbeitsbescheinigung und Arbeitsvertrag) oder Original und Kopie der Gewerbeerlaubnis und Nachweis über ein regelmäßiges, ausreichendes Einkommen aus dem Gewerbebetrieb (Steuerberater) oder Nachweis über eigenes ausreichendes Vermögen.
- Zwei Passbilder neuesten Datums
- Gebühr 30,00 EUR

Sollten Sie eine Verlegung des genannten Termins wünschen, so würde dieser nur nach dem jetzigen Termin vergeben werden können. Vorher sind bereits alle Termine vergeben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag


(Zimmermann)

Verkehrsverbund
Dienstgebäude
Berlin-Mitte



Westhafen
Amrumer Str.
147, 221

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Allgemeine Fragen richten Sie bitte täglich 08:00-14:00 Uhr an unser Servicecenter: (030) 90269 - 4000

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

ISMAIL, Rustem, geb 07.01.1970 in Aserbaidshan

Unser Zeichen: L 091/06

07.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir namens und in anwaltlich versicherter Vollmacht des Herrn Ismail gegen die am 28.03.06 erteilte Aufenthaltserlaubnis

Widerspruch

ein.

Herr Ismail wendet sich dagegen, dass zum einen eine räumliche Beschränkung vorgenommen und zum anderen die selbständige Tätigkeit nicht gestattet wurde.

1. Herrn Ismail ist die Erlaubnis zur Ausübung einer abhängigen Tätigkeit erteilt worden, was angesichts der Tatsache, dass er seit längerer Zeit eine Arbeitserlaubnis hat, auch zwingend sein dürfte.

Die Einschränkung des Zugangs von Ausländern zum Arbeitsmarkt hat nur einen Zweck, nämlich die Freihaltung der Arbeitsplätze für bevorrechtigte Arbeitnehmer. Während also die Beschränkung der abhängigen Tätigkeit prinzipiell Sinn machen kann, kann ich mir im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe vorstellen, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit sprechen könnten.

2. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis ist zwar prinzipiell zulässig, sollte aber nur im Ausnahmefall vorgenommen werden (vgl. Nr. 12.1.1.1 der Anwendungshinweise). Insbesondere für die nachträgliche Beschränkung ist

ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, welches in den besonderen örtlichen Verhältnissen oder der Person oder dem Verhalten des Ausländers liegen kann.

Hier ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, den Aufenthalt auf das Land Berlin zu beschränken. Gerade angesichts der Tatsache, dass es sich bei Berlin um einen Ballungsraum handelt, ist ein besonderes Interesse daran, dass unser Mandant gerade in Berlin seinen Wohnsitz nimmt, nicht zu erkennen. Irgendwelche Gründe in seiner Person oder seinem Verhalten, die die Beschränkung erfordern würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Die Vorschrift entspricht in vollem Umfang dem **GesEntw** (BT-Drs 15/420 S. 10).

II. Allgemeines

- 2 Örtlicher **Geltungsbereich** u. Beschränkungen sind vorab bestimmt, weil diese durch die vorrangigen Regelungen des SDÜ mitbestimmt werden u. weil die Wirkung von Nebenbestimmungen auf dieser Grundlage aufbaut. Bedingungen u. Auflagen sind für Visum u. AE sowie für Befreiung von der Pflicht zum Besitz eines AufTit zugelassen, nicht aber für die NE, die nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden darf (Ausnahmen in §§ 23 II 2, 47). Bedingungen u. Auflagen können auch andere Gegenstände betreffen als den räumlichen Geltungsbereich. Die Kennzeichnung des Aufenthaltswerts des Visum oder der AE durch Angabe des Zwecks u. uU der Rechtsgrundlage stellt weder Bedingung noch Auflage dar; sie dient vielmehr der Festlegung des Geltungsbereichs des konkreten Titels u. ist damit Teil der Regelung iSd § 35 VwVfG (zur Beschäftigung s. Rn 4).
- 3 Die **Rechtsnatur** von Bedingungen u. Auflagen, die auch nach § 14 AuslG 1990 u. § 7 III AuslG 1965 zulässig waren, kann streitig sein (vgl § 36 II Nr 2, 4 VwVfG; zu Nebenbestimmungen allg Renner, AiD Rn 5/518–642). Insb ist nicht sicher, ob es sich bei Auflagen jew um solche iSd § 36 II Nr 4 VwVfG handelt oder um sog. modifizierende; die Unterscheidung wirkt sich hauptsächlich beim Rechtsschutz aus (dazu Rn 24). Weder Gesetzeswortlaut u. Entstehungsgeschichte (dazu Begr des GesEntw, BT-Drs 15/420 S. 59) noch Sinn u. Zweck lassen darauf schließen, dass in Abs 2 nur eine der beiden Auflagenarten gemeint sein soll. Zu Fristen vgl § 7 II.
- 4 Sonstige **Nebenbestimmungen** sind nicht ausdrücklich erwähnt, auch nicht in der Begründung des GesEntw (BT-Drs 15/420 S. 73). Sie sind aber jedenfalls in der Form der „Nebenbestimmungen“ über die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung zulässig (§§ 4 II 2, 18 II 2). Dies liegt auch § 84 I Nr 3 zugrunde, wonach Rechtsbehelfe gegen die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung über die Ausübung einer Beschäftigung keine aufschiebende Wirkung entfalten. Welche Rechtsnatur diese Nebenbestimmungen (ua Vermerke, Hinweise, Zulassungen, Beschränkungen) haben, ist nach ihrer Zweckbestimmung u. Wirkung zu bestimmen (dazu § 4 Rn 29 ff, 57 ff). Maßgeblich ist allein, ob sie Gegenstand der Regelung selbst sind oder dieser nur beigegeben (s. Rn 2).
- 5 Bedingungen sind anders als Auflagen nicht **nachträglich** zulässig (andere noch § 7 IV AuslG 1965). Sie können auch der Erlaubnisfiktion des § 81 III beigegeben werden. Allg können Bedingungen u. Auflagen gegenüber ausreisepflichtigen Ausl u. damit auch gegenüber Duldungsinhabern angeordnet werden (§ 61 I 2). Sie erlöschen aufgrund Aufhebung oder Erfüllung der Ausreisepflicht (§ 51 VI). Ausgeschlossen sind Auflagen wie Bedingungen für die NE (ausgenommen solche nach § 23 II 2, 47; Übergangsregelung in § 102). Auf **Unionsbürger** ist § 12 nicht anwendbar (vgl § 11 I FreizügG/EU).

III. Geltungsbereich und räumliche Beschränkungen

- 6 Der räumliche Geltungsbereich der AufTit umfasst grundsätzlich das gesamte Hoheitsgebiet der BR Deutschland. Nach der Herstellung der dt Einheit am 3. 10. 1990 ist unter „Bundesgebiet“ Gesamtdeutschland zu verstehen (Überleitungsregelung für auf Tit nach DDR-Recht in Anl. I Kap. II Sachgebiet B Abschn. III Nr 4 zum Einigungsvertrag). Damit ist das „Bundesgebiet“ gleichbedeutend mit „Deutschland“. Trotz der

Zuständigkeit der Bundesländer gelten die VA der AuslBeh grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet. Beschränkungen dieser **internen** Wirkungen durch Ges oder VA sind ausnahmsweise zulässig. Die AuslBeh darf aber zB die Geltung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets beschränken u. den eigenen ausnehmen; die damit vorgenommene Verteilung ist Gegenstand jew streng begrenzter ges Regelungen (zB §§ 15 a, 23 I 3, 24 III–VI; §§ 44–54 AsylVfG; § 8 BVfG) u. unterliegt daher nicht dem Ermessen von Regionalbehörden.

Die **externe** Wirkung beruht auf Gemeinschaftsrecht u. ist der Regelung durch den dt Gesetzgeber weitgehend entzogen. Vorrangig gelten die Bestimmungen des SDÜ, vor allem die Art 19 bis 21 über die transnationale Geltung des Schengen-Visums, der Visumbefreiung u. der nationalen Titel. Damit unterliegen nicht nur Erteilung u. Geltung des Schengen-Visums dem EU-Recht, sondern zT auch die Rechtswirkungen der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Titel. Deren Erteilung wird vor allem nach Ablauf der Umsetzungsfristen für die EU-RL zur Familienzusammenführung, zum Daueraufenthalt u. zum Studium sowie zum Asylverf u. zur Asylanerkennung ebenso weitgehend durch Gemeinschaftsrecht vorherbestimmt sein (dazu Vorbem Rn 25).

Das **Schengen-Visum** kann räumlich beschränkt werden (Art 5 II 2, 10 III, 11 II, 14 8 I 2, 16 SDÜ; vgl auch Art 19 III SDÜ). Angesichts des Vorrangs des SDÜ u. des Ausnahmecharakters solcher Beschränkungen sind die im SDÜ dafür angeordneten Voraussetzungen strikt einzuhalten. Die Zulassung kontrollierter Reisefreiheit in einem einheitlichen Reiseraum darf nicht unterlaufen werden, zumal Kontrollen wegen des Fortfalls der Binnengrenzkontrollen nicht wirksam vorgenommen werden können.

Räumliche Beschränkungen in **sonstigen Fällen**, also bei nationalen Visa oder AE, 9 beruhen auf Ges (§§ 51 VI, 56 III 1, 59 II 1) oder VA (zB nach Abs 2 S. 2). Für Asylbew gelten die Vorschriften der §§ 56 ff AsylVfG. Gründe für eine ausnahmsweise räumliche Beschränkung, die sowohl mit Art 2 I GG als auch mit Art 2 I EMRK-Prot Nr 4 vereinbar ist (OVG Berlin, NJW 1980, 539; aA Strate, InfAuslR 1980, 129), können sich nur aus besonderen öffentl Interessen ergeben (krit gegenüber einem „überlasteten Siedlungsgebiet Berlin“ schon Franz, JR 1976, 146 u. 188; näher Renner, AiD Rn 5/541–553). Diese wiederum können aus dem Verhalten des Ausl oder aus äußeren Umständen herrühren, die eine Aufenthaltsbegrenzung erfordern. Liegen Gründe vor, welche die Ausweisung oder die Versagung des AufTit rechtfertigen, kommt überhaupt kein AufTit in Betracht.

Im **Einzelfall** angeordnet werden können sie immer nur bei einem wichtigen öffentl 10 Interesse unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (bei Verstoß uU Ausweisung nach § 55 II Nr 2). Daher muss das öffentl Interesse vor allem bei Rechtsansprüchen auf Aufenthalt ein überragendes Gewicht aufweisen, um räumliche Beschränkungen rechtfertigen zu können. Vorausgesetzt sind immer Zweckmäßigkeit u. Geeignetheit, die zB bei dem Versuch, die vermehrte Ansiedlung von Ausl in städtischen Ballungsgebieten oder an sozialen Brennpunkten zu verhindern, idR fehlen. So wäre es zB äußerst fraglich, ob „**Parallelgesellschaften**“ (dazu Jahresgutachten 2004 S. 20, 96, 98, 324) durch räumliche Beschränkungen verhindert werden sollten u. könnten. Eine Entlastung von Ballungsräumen bedarf der überörtlichen Regulierung u. kann nicht von der einzelnen AusBeh vorgenommen werden. Eine „Ghetto“-Bildung beruht meist auf sozialen Ursachen wie zB der mangelnden Verfügbarkeit billigen Wohnraums oder dem Bedürfnis nach Zusammenwohnen mit ethnisch u. kulturell Gleichen. Sie darf nicht nur negativ als reine Abschottung verstanden werden, sondern auch als berechtigtes Streben nach Erhalt der eigenen kulturellen Identität. Daher sollte u. kann sie mit ausländerpolizeirechtlichen Maßnahmen weder sachgerecht noch verhältnismäßig aufgelöst oder verhindert werden.

Eine örtliche Beschränkung ist nicht erst nach Eintritt einer Störung der öffentl Sicherheit 11 erlaubt; auch vorbeugende polizeiliche Gefahrenabwehr ist zulässig, zB zur Verhinderung von Ausschreitungen anlässlich des Besuchs eines ausl Staatsgastes (BVerwG, EZAR 103 Nr 1). Hierfür sind aber geeignete tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich, eine Schein- oder Putativgefahr genügt nicht (VGH BW, EZAR 103 Nr 14).

Vollmacht

Alle Zustellungen bitte an die Bevollmächtigten

Hiermit werden die Rechtsanwälte Katzenstein Lilge Graßhoff

in Sachen Rustem Ismail ./ LABO

wegen Antrag Aufenthaltserlaubnis § 25 IV 2 AufenthG

bevollmächtigt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs.2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

..... den 07.08.06.....



Unterschrift

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4099

ISMAIL, Rustem, geb. 07.01.1970 / Aserbaidshan

Unser Zeichen: L 091/06

Widerspruch vom 07.04.2006

07.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte nun um Entscheidung über den Widerspruch vom 7.4.06.

1. Ergänzend ist noch vorzutragen, dass es im Falle unseres Mandanten nicht einfach darum geht, ob ihm die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit gestattet wird, sondern im vorliegenden Fall ist ihm die bereits vorliegende Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit entzogen worden.

Bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels nach §25 Absatz 5 AufenthG am 16.2.05 war ihm die selbstständige Tätigkeit gestattet worden. Eine Begründung dafür, warum bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis am 28.3.06 die Erlaubnis zur selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr gestattet und damit entzogen wurde, bitte ich nachzuliefern.

Es scheint mir etwas abwegig, einerseits eine abhängige Beschäftigung, durch die ein Arbeitsplatz besetzt werden würde, zu gestatten, andererseits eine selbstständige Tätigkeit, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat, zu verbieten. Auch wenn unser Mandant aktuell keine konkreten Pläne für eine selbstständige Tätigkeit hat, könnte er auf Grund der Tatsache, dass er in seinem gesamten Leben selbständig tätig war, kurzfristig ein Geschäft eröffnen wollen, auch wenn es sich beispielsweise nur um einen Stand auf dem Flohmarkt handeln sollte.

2. Bezüglich der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltsbereiches hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung nur im Ausnahmefall vorgenommen werden sollte und eine Beschränkung des Aufenthalts gerade auf dem sehr beliebten Ort Berlin ebenfalls fernliegend erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4099

ISMAIL, Rustem, geb. 07.01.1970 / Aserbaidshan

Unser Zeichen: L 091/06

Widerspruch vom 07.04.2006

07.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in anliegender Vollmacht des Herrn Ismail beantrage ich, diesem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV 2 AufenthG zu erteilen.

Unser Mandant zu leidet unter zahlreichen Krankheiten, insbesondere einer HIV-Infektion. Nach Auskunft des Arztes besteht die HIV-Infektion schon seit mindestens 2003. Ein entsprechendes Attest des Arztes Dr. Baumgarten senden wir mit.

Auf Grund dieser Krankheiten würde es für unseren Mandanten eine besondere Härte darstellen, wenn er in sein Heimatland zurückkehren müsste.

Auch wenn es ausländerrechtlich belanglos ist, ob die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 5 oder nach Abs. 4 Satz 2 erteilt wird, ist dies im Hinblick auf die Zuordnung zum AsylbLG einerseits und dem SGB II andererseits von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Abschrift an Mandant

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilje
Gervinusstraße 4

10629 Berlin

- nur per Fax -



Geschäftsz. (bei Antwort bitte angeben)

IV 18

Beschäftigung: Detlef Knoll

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zustellort: 158

Einwohner: I

Telefon: (030) 3268 - 4234

Telefonprechzeit: MI + FR 09.00-12.00 h

Fax: (030) 3269 - 4290

Verwaltung: (030) 3269 - 0

Interne: (9269) 4324

E-Mail: labo.verwalt-berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo>

Datum: 14.08.2006

Ismail, Rustem, geb.: 07.01.1970
Ihr Zeichen: L091/06

Sehr geehrter Herr Lilje,

im Rahmen der Bearbeitung des Widerspruchs vom 07.04.2006 bitte ich um Übersendung eines Nachweises über die Bestreitung der Lebenshaltungskosten Ihres Mandanten (Arbeitsvertrag, Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII o. ä.).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Knoll

Verkehrverbindung
Dienstgebäude:
Berlin-Mitte



Wachstein
Ammerer Str.
M27, 123, 147

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag 07.00-14.00 Uhr
Donnerstag 10.00-18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung!!!

Allgemeine Anfragen richten Sie bitte täglich 08.00-14.00 Uhr an unser Servicecenter: (030) 90269-4000

Bankverbindung:
Zahlungen bitte auf das Konto an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-10



Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe: Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
z. Hd. Herrn Knoll
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4290

ISMAIL, Rustem, geb. 07.01.1970 / Aserbaidshan

Unser Zeichen: L 091/06

Widerspruch vom 07.04.2006

14.08.2006

Ihr Schreiben vom 14.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zunächst wird der Widerspruch bezüglich der räumlichen Beschränkung im Hinblick auf die wohl vorliegenden Voraussetzungen des § 61 AufenthG zurückgenommen.

In Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bleibt der Widerspruch jedoch aufrechterhalten.

2. Entsprechend Ihrem Schreiben vom 14.8.06 übersende ich Ihnen den aktuellen Leistungsbescheid des Jobcenters Mitte.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

(6) ¹Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) ¹Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. ²Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt.

(8) ¹Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. ²Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

(9) ¹In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

(10) ¹Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. ²In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) (1) ¹Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. ²Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) ¹Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(3) ¹Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) ¹Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) ¹Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. ²Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. ³Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. ⁴Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die für den Fall des Erlöschens durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreisereinrichtungen (1) ¹Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. ²Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. S = § 25 IV

(2) ¹Die Länder können Ausreisereinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. ²In den Ausreisereinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

22-JUN-2005 09:17 VON: LABO BERLIN IV A 15 030902694194

AN: 030 32704351

S. 001 von 001

FAX

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Datum: 22.06.05

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 1

An:

RA Lilge

Az Ismail ./ LABO

Von:

IV A 1512 Fr. Zimmermann

Az.: ISMAIL, 07.11.1970

Telefon:

030 / 90269 - 4104

Fax:

90 32704351

030 / 90269 - 4194

Kopie an:

J.

Bemerkung:☒ Zur
Kenntnis☐ Zur Erledigung☐ Zur Stellung-
nahme☐ Mit bestem Dank
zurück

Betrifft: Ihr Schreiben vom 15.06.05

Es existiert keine weitere „Ausweisung“, nur die vom 17.01.05. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erfolgte gem. § 30 Abs.4 AuslG und dies ist nunmehr § 25 Abs.5 AufenthG. Für die Erteilung nach § 25 Abs.5 AufenthG ist eine vorherige Ausweisung nicht erforderlich. Dies wurde Ihnen durch meinen Sachgebietsleiter, Herrn Haase am 26.04.2005 erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Zimmermann
Zimmermann

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
Gervinusstraße 4

10629 Berlin

- nur per Fax -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV R 118

Bearbeitung: Detlof Knoll

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer 158

Etage I

Telefon (030) 90269 - 4234

Telefonansprechzeit: Mi + Fr 09.00-12.00 h

Fax (030) 90269 - 4290

Vermittlung (030) 90269 - 0

Intern (9269) - 4324

E-Mail:
Knoll@labo.verwalt-berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo>

Datum 15.08.2006

Ismail, Rustem, geb.: 07.01.1970
Ihr Zeichen: L091/06; Schreiben vom 14. August 2006

Sehr geehrter Herr Lilge,

Ich danke Ihnen für die schnelle Übersendung des Bescheides des Jobcenters Mitte und bestätige zunächst einmal die Rücknahme Ihres Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Berlin. Den Widerspruch betrachte ich zu diesem Punkt als abgeschlossen.

In Ihrem obigen Schreiben führen Sie weiter aus, dass Sie Ihren Widerspruch in Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aufrechterhalten.

Dazu gebe ich Ihnen folgenden rechtlichen Hinweis:

Die Aufenthaltserlaubnis Ihres Mandanten enthält die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“.

Gemäß § 2 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz erfasst der Begriff Erwerbstätigkeit sowohl die selbständige Tätigkeit als auch die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (nicht selbständige Arbeit).

Daraus folgt, dass die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ausländerrechtlich gestattet ist.



Verkehrsverbund
Dienstgebäude
Berlin-Mitte



Westhafen
Amrumer Str.
M27, 123, 147

Sprechzeiten
Montag, Dienstag 07.00-14.00 Uhr
Donnerstag 10.00-18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorhandene Telefon-
vermittlungsdienste

Allgemeine Anfragen richten Sie bitte täglich 09.00-14.00 Uhr
an unser Servicecenter: (030) 90269-4000

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10178 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102

Ich bitte Sie, meine vorstehenden Ausführungen zu würdigen und um Mitteilung, ob nicht auch der Widerspruch zu diesem Aspekt zurückgenommen wird.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Knoll

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Herr
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9

10787 Berlin

Rustem Ismail ./. Land Berlin

Unser Zeichen: L 091/06

31.08.2006

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend übersende ich Ihnen die Mitteilung der Ausländerbehörde, dass Sie am 14. September 2006 dort hingehen sollen, um Ihre Aufenthaltserlaubnis ändern zu lassen. Sie dürfen eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Anliegend übersende ich Ihnen noch ein Schreiben an die Ausländerbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Lilge
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Freidrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

nur per Fax: 90269 - 4290

Ismail, Rustem, geb.: 07.01.1970

Unser Zeichen: L 091/06

- Geschäftszeichen: IV R 118 -

31.08.2006

Sehr geehrter Herr Knoll,

ich danke für die Nachricht vom 29.08.2006. Ich bitte aber bezüglich der Kostenfestsetzung um einen positiven Widerspruchsbescheid da es sich nun keineswegs um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelte. In einem Telefonat vom 22.05.2006 hat mir ein „Herr Pede“ (lautschriftlich) mitgeteilt, die Auflage des Verbots der selbstständigen Tätigkeit sei schon so gewollt, da die selbstständige Tätigkeit eine ausreichende Beherrschung der deutschen (Schrift-) sprache voraussetze. Eine selbstständige Tätigkeit könne nur im Einzelfall genehmigt werden, wenn ein Konzept dafür vorgelegt werde und die „Wirtschaftsverwaltung“ ihre Zustimmung geben würde. Im Übrigen ist es keineswegs unmöglich, wenn auch eben nicht rechtmäßig, aus dem Bereich der Erwerbstätigkeit die selbstständige Tätigkeit gesondert auszuklammern.

Ich erwarte daher zumindest den Erlass einer Kostenentscheidung, wenn man Ihre Mitteilung vom 29.08.2006 schon als abhelfende Entscheidung über den Widerspruch verstehen will.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt